

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.  
Bd. 9, 1899, S. 783 - 784  
Reinhard, ...: *Grohmann, Dr., Einführung in das  
Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und  
Zwangsverwaltung.*  
*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

hängebogen gehen bis § 699). Dieser zweiten Lieferung soll ein Anhang beigelegt werden, der die Anwendung der neuen Vorschriften der C.P.O. auf Prozesse, die am 1. Januar 1900 bereits anhängig waren, in eingehender Darstellung zusammenfassend behandelt. Diese gegen 20 Seiten füllenden Erörterungen, in denen wohl alle die Uebergangszeit berührenden Fragen eine lichtvolle Würdigung und eine befriedigende Lösung finden, werden besonders dem Praktiker in seinen jetzigen Nöthen eine hochwillkommene Hilfe sein. Im Uebrigen habe ich zur Empfehlung des Werkes nur auf das früher Gesagte zu verweisen, was von den Lieferungen des zweiten Bandes in demselben Grade gilt, wie von den früheren. Wer in irgend einer prozessualen Frage das Material von Literatur und Judikatur erschöpfend nachgewiesen haben will, dem ist Petersen-Anger unentbehrlich, denn seine Vollständigkeit wird auch jetzt noch von keinem anderen Werke erreicht. Seine Vollendung wird — vielleicht gerade deshalb — noch nicht so rasch erfolgen können, als die Verfasser und die Leser es gewünscht haben; indessen läßt sich doch nun schon das Ende absehen, es werden vermuthlich nur noch 4 Lieferungen nöthig sein, sodaß der ganze Kommentar dann etwa 1800 Seiten stark sein wird.

Dr. Wulfert.

**Einführung in das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.** Von Dr. Grohmann, Amtsrichter in Plauen i. V. Leipzig, Klotzberg'sche Hof-Buchhandlung 1899. 1 M 80  $\frac{1}{2}$ .

„Das vorliegende Schriftchen“, so sagt der Verfasser in seinem Vorwort, „will zur Einarbeitung in das nicht eben leichte Gesetz mit beitragen“. Daß es diesen Zweck erfüllen kann, darf unbedenklich bejaht werden. Freilich darf man dabei seine Erwartungen nicht zu hoch schrauben. Mit der Kenntniß des im Grohmann'schen Buch Gebotenen kommt meines Erachtens der künftige Subhastationsrichter nicht aus. Des eigenen Studiums des Gesetzes wird er dadurch nicht enthoben. Denn viel mehr als die Hauptsätze führt der Verfasser nicht vor. Diese Hauptsätze werden aber unter vergleichender Heranziehung unseres bisherigen sächsischen Subhastationsrechts und Subhastationsverfahrens dem Leser in leicht verständlicher anschaulicher Form geboten. Hierdurch wird zweifellos das Studium auch der nicht behandelten schwierigeren Partien des Gesetzes erleichtert werden.

Bis sich die Subhastationsrichter in das neue Gesetz eingelebt haben, wird ihnen auch die im Anhang beigegebene Tabelle manchemal gute Dienste leisten können. Sie nennt sich Tabelle der richterlichen Entschlüsse. In Wahrheit sind verschiedene Handlungen, an die dort erinnert wird, nicht vom Richter, sondern vom Gerichtsschreiber oder anderen Personen vorzunehmen. Weiter findet sich im Anhang der Text des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Ob es als Vorzug zu bezeichnen ist, daß die Schrift an zahlreichen Stellen auf den Entwurf eines Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz Bezug nimmt, der im vergangenen Frühjahr vom K. Sächsischen Justizministerium sächsischen Gerichten zur Prüfung vorgelegt worden war, erscheint mir zweifelhaft. Es ist kaum anzunehmen, daß jener Entwurf ohne jede Abänderung Gesetz wird. Von den Citaten werden daher möglicherweise einmal nur wenig stimmen.

Den einzelnen Ausführungen des Verfassers kann nicht allenthalben zugestimmt werden, so beispielsweise nicht den Bemerkungen S. 10 über die Kostenrechnungshypothek, S. 35 flg. über den Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Bieters, S. 73 zu §§ 152—154 über Rechte und Pflichten des Verwalters. Auf S. 42 wird dem Gesetz mit Unrecht ein Redaktionsfehler beigegeben. Bei seinen Bemerkungen über die ziemlich schwierigen §§ 143 bis 145 hat es sich der Verfasser zu leicht gemacht. Auf der anderen Seite fällt auf, daß wiederholt die Bestimmungen des Gesetzes schwieriger und verwickelter bezeichnet werden, als sie wirklich sind. Ich bin überzeugt, daß die Zwangsversteigerungen nach dem neuen Recht,

von einzelnen Ausnahmen abgesehen, glatt und einfach verlaufen werden, das insbesondere die Versteigerungs- und Vertheilungstermine in der Regel dem Richter durchaus keine besonders großen Schwierigkeiten bieten werden. Man darf nur nicht vergessen, daß das vom Reichsgesetz adoptirte Verfahren in seinen Grundzügen schon seit vielen Jahren in Preußen in Geltung ist und dort sich bewährt hat. Landgerichtsrath Reinhard in Dresden.

**Handwörterbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche** von Heinrich Bernhardt, Landgerichtspräsidenten in Marburg a/L. Zweite Auflage. Berlin, Franz Bahlen. VII u. 403 S. Preis: Gebunden 7 M.

Das vorliegende Buch, dessen erste Auflage im April 1898 ausgegeben worden, ist ein großes Sachregister zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche und den Nebengesetzen, durch welche dieses ergänzt wird. Der Inhalt der Gesetzesvorschriften ist bei den einzelnen alphabetisch geordneten Stichworten nicht, wie es in dem, gleichem Zwecke dienenden, Handlexikon von Dr. Ernst Raden geschehen, wörtlich reproducirt, sondern unter Anführung der einschlagenden Paragraphen kurz skizzirt; die dabei gemachten Angaben sind nach meinen Stichproben überall zureichend, den Leser deutlich erkennen zu lassen, um welche Fragen es sich handelt. Bei zahlreichen Stichworten haben sich umfassendere Zusammenstellungen nöthig gemacht, in solchen Fällen ist der Stoff in einzelne Abschnitte gegliedert und über jedem Abschnitt durch Ueberschrift der Inhalt der in ihn aufgenommenen Bestimmungen gekennzeichnet. Durch die gewählte Anordnung und den angewendeten Druck ist hierbei große Uebersichtlichkeit erzielt. Das in dem Buche gegebene Sachregister ist ferner durch die große Zahl und die Wahl der Stichworte in hervorragendem Maße geeignet, die schnelle Auffindung jeder Gesetzesbestimmung zu ermöglichen. Die Stichworte sind nämlich keineswegs bloß der in dem Bürgerl. G.B. und den Nebengesetzen gewählten Ausdrucksweise angepaßt, vielmehr hat der Herr Verfasser sich bemüht, alle bisher in Deutschland in der Wissenschaft und in den Gesetzen üblichen technischen Ausdrücke als Stichworte aufzunehmen, und zwar ebensowohl die deutschen, als die lateinischen. Dies ist in einer Vollständigkeit geschehen, daß es dem Juristen, welchem der bisherigen Rechtsgebiete er angehören mag, möglich sein wird, den Nachweis über eine von ihm gesuchte Bestimmung alsbald unter dem ihm bisher geläufig gewesenem Stichworte zu finden.

Neben den die künftig geltenden Vorschriften betreffenden positiven Nachweisungen enthält das Handwörterbuch aber auch dann, wenn das neue Recht einen Rechtsatz, der bisher galt, nicht anerkennt, oder einen Rechtsbegriff nicht kennt oder zum mindesten nicht ausdrücklich erwähnt, unter entsprechenden Stichworten auch Angaben hierüber, wobei, wenn sich einschlagende Darlegungen in den Motiven zum ersten Entwurf, in der Denkschrift oder in den Materialien zum dritten Abschnitte des Einführungsgesetzes finden, diese angezogen werden.

Endlich sind bei den einzelnen Stichworten auch die die betreffende Materie behandelnden Abhandlungen citirt, die als Monographien oder in den Zeitschriften erschienen sind.

Das sehr sorgfältig gearbeitete Buch, das die Einarbeitung in das neue Recht und dessen Anwendung, in hohem Grade zu erleichtern geeignet ist, sei hiermit angelegentlichst empfohlen.

Hoffmann.